



# Institutional Investors Forum

## Ausstellerreglement Institutional Investors Forum 2012

### 1. Organisation

Veranstalter Verein Quantitative Investments  
Postfach 667  
CH-7001 Chur  
Schweiz

Telefon 0041 81 534 66 02

Mail [info@iiforum.ch](mailto:info@iiforum.ch)  
URL [www.iiforum.ch](http://www.iiforum.ch)

Messeort Kongresszentrum Davos  
Talstrasse 49A  
CH-7270 Davos Platz  
Schweiz

Telefon +41 (0)81 415 21 60  
Telefax +41 (0)81 415 21 69

Mail [info@davoscongress.ch](mailto:info@davoscongress.ch)  
URL [www.davoscongress.ch](http://www.davoscongress.ch)

### 2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden sowie die Bedingungen im Ausstellerhandbuch.

### 3. Teilnahmebedingungen

Als Aussteller werden Unternehmen eingeladen, deren Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme dem Institutional Investors Forum 2012 entsprechen.

### 4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, die Quadratmeterzahl den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Veranstalter innert 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen.



Der Veranstalter behält sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen, der in Grösse und Lage für den Aussteller vertretbar ist.

Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Raum falls dieser Teil nicht anderweitig vermietet werden kann.

## 5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an den Veranstalter zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

- Rücktritt ab 1. März 2012: 50% der Gesamtkosten
- Rücktritt ab 1. April 2012: 100% der Gesamtkosten

Die Entschädigung für den Aussteller beträgt 10%, wenn er in der Lage ist, dem Veranstalter innert 14 Tagen nach schriftlicher und eingeschriebener Mitteilung des Rücktrittes einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten gleichwertigen Aussteller zu vermitteln.

Über Räume und Standflächen, die um 09.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Raum bzw. seine Standfläche verfällt. Er haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Raumes oder des Standplatzes entstandenen Kosten.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Tarife und Zahlungskonditionen für Räume, Anschlüsse und Mietartikel sind im Anmeldeformular bzw. im Ausstellerhandbuch Davos Congress ersichtlich. Nach der Vertragsbestätigung durch den Veranstalter erhält der Aussteller eine Rechnung für die bestellten Dienstleistungen und allfällige Sponsoring Optionen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks und Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Ausstellern, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Raumes bzw. Standplatzes verwehrt, ohne dass sie damit ihren Verpflichtungen für den Raum bzw. Standplatz und die bestellten Zusatzleistungen enthoben wären.

Zudem wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7% erhoben. Über Räume und Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfällige Folgekosten hinfällig wird.

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen (Strom, Telefon, Internet u.a.m.) wird dem Aussteller nach dem Forum eine Schlussabrechnung zugestellt, wobei bereits geleistete Vorauszahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind dem Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Schlussrechnung als akzeptiert.



## 7. Standbau

Für den Standbau in den Räumen des Kongresszentrum ist das Ausstellerhandbuch Davos Congress zu beachten.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Raum bzw. sein Stand an dem vom Veranstalter festgesetzten Termin bezogen bzw. auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann der Veranstalter vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 3'000.-- pro Tag verlangen, an dem der Raum nicht bezogen bzw. der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

Jegliche Befestigung von Gegenständen und Plakaten an Decken und Wänden untersteht der Bewilligung des technischen Personals des Kongresszentrums. Durch den Aussteller verursachte Schäden an Decken, Wänden aber auch am übrigen zur Verfügung gestellten Mobiliar werden diesem vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Plakate, Poster, etc., dürfen im Kongresszentrum nur an den dafür vorgesehenen Stellen in Übereinstimmung mit dem technischen Personal des Kongresszentrums angebracht werden. Die Platzierung an den Fassaden und Durchgängen ist nicht gestattet.

Die Bedienung der technischen Anlagen im Kongresszentrum Davos ist ausschliesslich Sache des technischen Personals des Kongresszentrums. Elektrische Anschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des Betriebstechnikers und nach seinen Weisungen vorgenommen werden.

## 8. Standreinigung und Abfallentsorgung

Für die Reinigung der Räume bzw. Standflächen ist der Aussteller selber verantwortlich.

Die Abfallentsorgung wird täglich am Morgen oder Abend durch Mitarbeiter des Kongresszentrum vorgenommen. Es werden nur geschlossene und vor den Räumen bzw. Standflächen deponierte Abfallsäcke kostenlos entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt.

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Räume bzw. Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Räume und Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Forumsschluss bzw. nach dem vom Veranstalter festgelegten Zeitplan auf dem Kongressgelände zurückgelassen werden, werden von Davos Congress zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt.

## 9. Standbetrieb / Catering

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Räume während des Forums zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Räume ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig das Forum, so kann der Veranstalter eine Konventionalstrafe von CHF 3'000.-- verlangen.



# Institutional Investors Forum

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme von anderen Räumen, das Tragen von Phantasie- und Reklamekostümen ausserhalb des Raumes, Lärm jeder Art, usw. sind nicht gestattet. Vorfürhungen innerhalb des Raumes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

In den Räumen dürfen den Besuchern Getränke und Speisen angeboten werden, die jedoch durch das Catering des Kongresszentrum bezogen werden müssen. Der Catering-Service während des Forum ist ausschliesslich Sache des Kongresszentrum. Spezielle Abmachungen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

## 10. Werbung und Akquisition

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb des Raumes gestattet. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Raumes sind ohne Zustimmung des Veranstalters verboten. Aussteller, die gegen diese Regelung verstossen, können vom Veranstalter gebüsst werden. Die minimale Busse beträgt CHF 3'000.--

## 11. Auf- und Abbauzeiten

Die Aussteller sind verpflichtet, sich an die publizierten Auf-, Öffnungs- und Abbauzeiten zu halten. Der Standabbau darf frühestens 1/2 Stunde nach Beendigung des Forum erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen des Standes vor Ende des Forum sowie zu später Abbau der Stände wird mit einer Busse bestraft. Die minimale Busse beträgt CHF 3'000.--

## 12. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen desselben, gleichgültig ob der Schaden von der Mieterschaft oder von Besuchern verursacht worden ist.

Der Veranstalter und Davos Congress handeln nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernehmen weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände.

Der Veranstalter und Davos Congress schliessen jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Kongresszenter Gelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

Der Veranstalter und Davos Congress lehnen auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller.

Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Mieters. Jeder Aussteller ist verpflichtet, Schäden unverzüglich dem Veranstalter zu melden.



# Institutional Investors Forum

## 13. Auf-, Öffnungs- und Abbauzeiten

Aufbau	Montag	01.10.2012	07.30 – 18.00 Uhr
	Dienstag	02.10.2012	07.30 – 18.00 Uhr
Forum	Mittwoch	03.10.2012	09.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	04.10.2012	09.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	05.10.2012	09.00 - 18.00 Uhr
Referate	Mittwoch	03.10.2012	10.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	04.10.2012	10.00 - 18.00 Uhr
	Freitag	05.10.2012	10.00 - 18.00 Uhr
Abbau	Samstag	06.10.2012	07.30 - 18.00 Uhr
	Sonntag	07.10.2012	07.30 - 18.00 Uhr

## 14. Lärmvorschriften

Als Lärm gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen. Alle Aussteller sind verpflichtet, Lärm zu verhindern.

## 15. Brandschutz

Für die Standbauten darf kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Durch das Dekorationsmaterial darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Treppen und Türen dürfen unter keinen Umständen verstellt werden und die Passagen für das Publikum sind, gemäss den zu erwartenden Besucherzahlen, genügend breit zu halten.

## 16. Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von anderen Ausstellern und Ausstellungsgütern im Kongresszentrum nur mit dem Einverständnis des Veranstalters gemacht werden. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher.

Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen den Veranstalter und das Kongresszentrum frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.



# Institutional Investors Forum

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung des Veranstalters gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann der Veranstalter für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

## 17. Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften des Veranstalters zuwider handeln oder deren Verhalten am Forum zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch den Veranstalter mit sofortiger Wirkung vom Forum ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten sowie die angefallenen Nebenkosten.

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die das Institutional Investors Forum 2012 betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen werden in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Aussteller Formulare zu spät an den Veranstalter gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung.

Bezüglich Logistik, Betrieb und Sicherheit während des Forums gelten die Informationen bzw. Vorschriften von Davos Congress.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Veranstalters anerkannt. Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, das Institutional Investors Forum 2012 zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung des Institutional Investors Forum 2012 verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung des Institutional Investors Forum 2012 keine Schadenersatzansprüche.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.



# Institutional Investors Forum

## 19. Verbindlichkeit

Der Aussteller erklärt sich mit diesem Ausstellerreglement sowie mit den Bedingungen im Ausstellerhandbuch von Davos Congress einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

Chur, 01. November 2011

Der Veranstalter